

INFO - Blatt

Persönliche Schutzausrüstungen

Zum Schutz vor den Gefahren des Feuerwehrdienstes bei Ausbildung, Übung und Einsatz müssen den Feuerwehrangehörigen Persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung gestellt und von diesen benutzt werden, siehe § 12 Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „**Feuerwehren**“ (GUV 7.13) und § 14 UVV „**Allgemeine Vorschriften**“ (GUV 0.1). Zu den Persönlichen Schutzausrüstungen gehören mindestens:

- Feuerwehrsutzhleidung nach Anlage 3 der „**DienstkleidungsVO–FF**“ vom **25.10.1999** (Nds. GVBl. Nr. 21/1999 S. 375). Diese besteht aus Feuerwehr–Einsatzjacke, Feuerwehr–Einsatzhose und Feuerwehr–Einsatzüberjacke (analog DIN EN 469) für Brandbekämpfungstätigkeiten, bei denen mit Gefährdungen durch Hitze, Flammen gerechnet werden muß. Vorhandene Feuerwehrsutzanzug–Jacken und Feuerwehrsutzanzug–Hosen nach „**DienstkleidungsVO–FF**“ vom **21.9.1993** (Nds. GVBl. Nr. 26/1993 S. 369) können aufgetragen werden. Soweit neue Feuerwehr–Einsatzüberjacken noch nicht an die Einsatzkräfte ausgegeben worden sind, können die bisherigen Feuerwehr–Überjacken alter Art zum Schutz der Einsatzkräfte übergangsweise weiterverwendet werden, sofern sie für diesen Zweck zugelassen sind (siehe eingenähtes Prüfzeichen in der Jacke). Überjacken müssen **nicht** über Einsatzjacken getragen werden.
- Feuerwehrhelm nach DIN EN 443. Der Feuerwehrhelm nach **Technischer Weisung Nr. 17** des Niedersächsischen Innenministeriums (RdErl. d. MI v. 22.4.1999; Nds. MBl. Nr. 13/1999 S. 238) erfüllt die sicherheitstechnischen Anforderungen nach DIN EN 443. Eine Aussonderungsfrist für vorhandene Feuerwehrhelme nach DIN 14940 (1997 zurückgezogen) besteht nicht.
- Feuerwehrsutzhandschuhe nach DIN EN 659 zum Schutz der Hände **vor mechanischen und thermischen** Einwirkungen. Bei Arbeitseinsätzen mit ausschließlich mechanischen Gefährdungen (Schnitt, Stich, Scheuern) sind die bisherigen Schutzhandschuhe nach DIN 4841 ausreichend (Fünffingerhandschuhe aus Chrom-Rindsnarbenleder; Knöchel, Handfläche, Daumen und Pulsschutz mit Vollrindleder verstärkt, Stulpen von 70 – 140 mm Länge).
- Feuerwehrsicherheitsschuhwerk nach DIN EN 345 in der Ausführung S3 (Leder oder andere Materialien) oder S5 (Gummi oder andere Kunststoffe) mit Widerstand gegen Kontakt-, Strahlungswärme und Flammen. Sie können als Schaftstiefel (Form D) oder als Schnürstiefel (Form C) ausgeführt sein. Eine Aussonderungspflicht für vorhandene Feuerwehrsutzschuhe in der Ausführung S 9 oder S 10 nach DIN 4843 (1993 zurückgezogen) besteht nicht.